**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 39 (1942)

**Heft:** 12

**Artikel:** Eingabe der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz an den

Bundesrat betreffend Unterstützung der Konkordatskantone

Autor: Wey, M. / Wild, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837066

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der Armenpfleger

# MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH "Der Armenpfleger" erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.-, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

39. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1942

# Eingabe der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz an den Bundesrat betreffend Unterstützung der Konkordatskantone.

Luzern und Zürich, den 20. November 1942.

An den h. Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern.

Sehr geehrte Herren!

Gemäß Beschluß der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz vom 9. Oktober 1942 gelangen wir mit dem Gesuche an Sie, Sie möchten die Subventionierung der Konkordatskantone durch den Bund beschließen.

I.

Da es sich dabei um die Förderung der interkantonalen Armenfürsorge auf der Grundlage des Örtlichkeitsprinzipes handelt, erlauben wir uns, Sie auf die Entwicklung der örtlichen Armenpflege in unserem Lande hinzuweisen. Ursprünglich war allein die Heimat, d. h. die Gemeinde, die den Heimatschein ausstellte, unterstützungspflichtig, und an dieser Regelung ist von vielen Kantonen bis heute festgehalten worden. 1857 gab als erster der Kanton Bern seine Heimatarmenpflege auf und ging zur örtlichen Armenpflege über, weil die große Zahl der außerhalb ihrer Bürgergemeinde wohnenden Berner das gebieterisch forderte.

Die Bundesverfassung von 1874 nimmt in Art. 45, 3 und 4, auf den Entzug und die Verweigerung der Niederlassung unter dem Heimatrecht und bei örtlicher Armenpflege Bezug. Und das geschieht in einer Weise, daß man den Eindruck erhält, es habe bei der Aufstellung dieses Artikels die Ansicht obgewaltet, die Mehrzahl der Kantone werde in kurzer Zeit dem Beispiele Berns folgen. Darin täuschte man sich aber. Wohl statuiert das Bundesgesetz von 1875 über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung verstorbener armer Bürger anderer Kantone die örtliche Fürsorge für alle transportunfähigen kranken Schweizerbürger. Seither hat sich jedoch der Bund nicht mehr mit der Regelung der interkantonalen Armenpflege befaßt, und von den Kantonen wandten sich bis zum Beginn des neuen Jahrhunderts der örtlichen Armenpflege nur Neuenburg 1889, Appenzell I.-Rh.

1897 und Tessin 1904 zu. Mit der Gründung der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz im Jahre 1905 trat dann eine Organisation auf den Plan, die nach ihren Statuten bezweckt, "durch geeignete Eingaben an die kompetenten Behörden eine fortschrittliche Gestaltung und Entwicklung des Armenwesens auf kantonalem, wie eidgenössischem Rechtsboden zu fördern". Schon die III. Schweizerische Armenpfleger-Konferenz von 1907 in Basel verhandelte über die auswärtige Armenpflege in der Schweiz und beauftragte die Ständige Kommission, ein Memorial betr. Verbesserung der sog. auswärtigen Armenpflege auszuarbeiten. Das geschah in Verbindung mit der ersten Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz im April 1908. Das Memorial wurde der IV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz im November 1908 vorgelegt und an alle Kantonsregierungen gesandt. Auch die folgenden vier Armendirektoren-Konferenzen: in Zürich 1909 und 1911 und in Olten 1912 und 1914 behandelten zusammen mit dem Vorstand der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz die Verbesserung der interkantonalen Armenpflege auf Grund des erwähnten, von der Ständigen Kommission ausgearbeiteten Memorials und dessen, was sich daraus kristallisierte. Schon den Armendirektoren-Konferenzen von 1909 und 1911 lagen Entwürfe zu einer interkantonalen Regelung der Armenfürsorge nach dem Ortsprinzip vor, und 1912 wurde ein Konkordatsentwurf dem Bundesrat eingereicht. Das Konkordat sollte — das war die Absicht der Ständigen Kommission und der Armendirektoren-Konferenz — der bundesrechtlichen Regelung der interkantonalen Armenpflege den Weg ebnen, sie als Vorstufe vorbereiten und allmählich in sie überleiten. Dieser Ausweg schien auch deswegen der richtige zu sein, weil schon einmal ein Konkordat, das von 1865 betr. Kostenvergütung für Verpflegung Kantonsfremder, dem 14 Stände beigetreten waren, zu dem Bundesgesetze von 1875 (s. oben) geführt hatte. Der Bundesrat setzte nun die Kantone in Anfrage. Zehn Kantone und zwei Halbkantone waren bereit, auf den Konkordatsentwurf einzutreten, die andern, meist größere und bedeutendere Kantone, lehnten ab. Gestützt hierauf antwortete der Bundesrat, daß er sich nicht veranlaßt sehe, eine Armendirektoren-Konferenz zur Weiterverfolgung des Konkordatsproblems einzuberufen.

Nach dieser Enttäuschung blieb es eine Zeitlang ruhig. Dann erklärte sich Reg.-Rat Burren, Bern, auf Ansuchen der Ständigen Kommission bereit, eine neue Armendirektoren-Konferenz einzuberufen, die am 26. November 1914 in Olten stattfand, und der die Ständige Kommission den Abschluß einer Vereinbarung betr. die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges vorlegte. Sie wurde von der Versammlung angenommen und trat am 1. Mai 1915 in Kraft.

Nachdem sie mehrere Male verlängert worden war, entstand aus ihr 1920 das interkantonale Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung. Ihm traten 11 Kantone bei. 1922 schied Appenzell A.-Rh. wieder aus. Später schlossen sich an: Zürich 1929, Baselland 1931 und Schaffhausen 1935. An der ersten Revision des Konkordates 1922, die eine leichte Entlastung des Wohnkantons brachte, beteiligte sich auch die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz. Die zweite Revision von 1937, die die Wartefrist auf vier Jahre verlängerte und den Heimruf den Heimatkantonen erleichterte, wurde von der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Schwyz 1934 angeregt.

Für das Konkordat machte die Konferenz *Propaganda* am Instruktionskurs für Armenpfleger in Schaffhausen 1923 und an ihrer Tagung in Zug 1924. Sie ließ ferner an ihrer Tagung von 1937 in Schaffhausen von berufener Seite über das revidierte Konkordat referieren.

Die Konferenz von 1930 in Brugg befaßte sich mit der Bundesunterstützung der Konkordatskantone und beauftragte die Ständige Kommission, eine Eingabe an den Bundesrat in diesem Sinne zu richten, was am 8. November 1930 geschah. Sie enthielt das Gesuch, Sie möchten ins Budget von 1931 20% der den Konkordatskantonen verursachten Kosten aufnehmen (im Jahre 1929 machten diese 20% 500 000 Fr. aus). Anläßlich der Septembersession der Bundesversammlung von 1933 bei der Behandlung des Finanzprogramms machte die Ständige Kommission eine neue Eingabe an Sie und die eidgen. Räte und proponierte am 28. Oktober 1933 in einem Gesuche, den Betrag von 500 000 Fr., der bisher aus den allgemeinen Bundesmitteln ausgerichtet, zur Unterstützung bedürftiger Greise gedient hatte, dann aber durch das eidgen. Finanzprogramm aus andern Mitteln gedeckt wurde, hinfort zur Unterstützung der Konkordatskantone zu verwenden. Im Dezember 1933 endlich reichte sie einen Verteilungsplan betr. die Bundesunterstützung der Konkordatskantone (mit 3 Varianten) ein und ließ anfangs 1934 durch eine Delegation dem damaligen Vorsteher des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements, Herrn Bundesrat Dr. Häberlin, der sich für unsere Bestrebungen stets interessierte, berichten, unsere Ständige Kommission befürworte bei der Verteilung die Variante III (Nichtsubventionierung der 0-2 Jahre Niederlassungsdauer):

			Buna		Wo	nnkanton	Heimatkant.
2—10 J	ahre	Niederlassung	$18\frac{3}{4}\%$	$\operatorname{der}$	Aufwendungen,	25%	$56\frac{1}{4}\%$
10-20	,,	,,			•	50%	50%
über 20	,,	,,	93/8%	,,	,,	65 1/8%	25%

Ferner möchten bei der Verteilung die Abwanderungsgebiete besser berücksichtigt werden als die Einwanderungsgebiete. Die Bundessubvention dürfe nur für Konkordatszwecke verwendet werden, und die Kantone hätten dem Bundesrate über die Verwendung der Subventionen Bericht zu erstatten.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz von 1935 in Langnau (Bern) einen Teil der interkantonalen Armenpflege, das *Bundesgesetz von 1875*, einer Prüfung unterzog, und die Ständige Kommission beantragte dann in ihrem Auftrag die Revision dieses Gesetzes.

Die Revision des Konkordates betr. wohnörtliche Armenunterstützung löste das Problem der Unterstützung der Konkordatskantone durch den Bund nicht. Die Armenpfleger-Konferenz hatte auf die Geltendmachung dieses Postulats im Konkordat mit Absicht verzichtet, um das letztere nicht zu gefährden. Das Postulat wurde nun nicht weiter verfolgt und geriet einige Zeit in Ver-In einem Schreiben des Solothurnischen Regierungsrates vom 21. Mai 1940 an den Bundesrat tauchte es aber wieder auf. Er nahm darin Bezug auf Austrittsgelüste von Baselstadt und wünschte die Einberufung einer Armendirektoren-Konferenz zur Beratung der Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Konkordatskantone, um den Zusammenbruch des Konkordats zu vermeiden und seine Ausweitung zu ermöglichen. Von den Kantonen Bern, Aargau und Luzern wurden ebenfalls Gesuche um Bundesunterstützung an den Bundesrat gerichtet. - Eine Eingabe des Schweiz. Landwirtschaftlichen Vereins von Weihnachten 1941 betr. Bergbauernhilfe führte endlich mit Bezug auf das Armenwesen aus, daß, wenn es in den Bergkantonen nicht gelinge, das Heimatprinzip durch das Wohnortsprinzip zu ersetzen, die Armenlasten für viele Gemeinden unerträglich würden. daß aber die kantonale Gesetzgebung noch schwerfälliger funktioniere als die eidgenössische, und die Vornahme einer solchen Korrektur auf kantonalem Boden vielfach unmöglich sei. Remedur könne nur durch den Bund geschafft werden.

Diese verschiedenen, nun wieder laut werdenden Stimmen veranlaßten die Ständige Kommission in ihrer Sitzung vom 31. März 1942 sich an ihre Eingaben betr. Bundesunterstützung der Konkordatskantone von 1930 und 1933/34 zu erinnern und ein neues Gesuch in Erwägung zu ziehen. In ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1942 wurde dann diese neue Eingabe definitiv beschlossen, nachdem wir noch Kenntnis genommen hatten von einer Resolution der Konkordatskonferenz vom 15. Juni 1942 betr. Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Konkordatskantone und den Verhandlungen der Armendirektoren-Konferenz vom 7. September 1942, in denen ebenfalls die Ausdehnung des Konkordats und die Unterstützung der Konkordatskantone verlangt wird, sowie das Studium dieses Problems und seine baldige Lösung.

Parallel mit den Bemühungen der Schweizerischen Armenpfleger- und Armendirektoren-Konferenz für die Einführung der wohnörtlichen und interkantonalen Armenpflege gingen auch die verschiedenen *Motionen im Parlament* von Stössel und Bigler (1906), Lutz und Fazy (1910), Burren (1918) und Hunziker (1928), an die wir Sie zu erinnern, uns erlauben.

### II.

Wenn man den Gründen nachgeht, warum die Hälfte der Kantone und Halbkantone dem Konkordat beharrlich ferne steht, so stößt man bei fast allen auf die stärkere Belastung, die der Beitritt zum Konkordat zur Folge hätte. Das gilt namentlich für die westschweizerischen Kantone: Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Sie sehen alle die großen Vorteile des Konkordates ein, fürchten aber die stärkere Inanspruchnahme ihrer Finanzen, da vor allem aus in Genf, Freiburg und Waadt sehr viele bedürftige kantonsfremde Schweizer niedergelassen sind. Speziell mit bezug auf den Kanton Genf darf wohl gesagt werden: wenn es dem Konkordat angehörte und vom Bund eine Subvention erhielte, hätte die Aufsehen erregende Beschränkung der Freizügigkeit unterbleiben können. Bereits an der Jahresversammlung des Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée von 1937 in Lausanne wurde der Leitende Ausschuß beauftragt, bei den zuständigen Behörden Schritte zu unternehmen, um eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Armenunterstützung zu erwirken und die Ausdehnung des Konkordates auf die ganze Schweiz zu fördern.

Im Landrat des Kantons Glarus kam der Memorialantrag auf Beitritt zum Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung am 28. Februar 1935 zur Abstimmung und wurde abgelehnt. Ebenso entschied die Landsgemeinde. Auch in Nidwalden wurde eine Vorlage, die den Anschluß an das Konkordat vorsah, vom Landrat mit großem Mehr aus dem gleichen Grunde wie in Glarus verworfen. Vom Kanton Obwalden, der das älteste Armengesetz aus dem Jahre 1851 besitzt, hat man bis jetzt von Konkordatsbestrebungen nichts gehört. Wenn sie sich zeigten, würden sie aber wohl auf den gleichen Widerstand wie in Nidwalden stoßen. Zug hat einen neuen Armengesetzentwurf, der auch den Beitritt zum Konkordat vorsieht, schon im Jahre 1938 im Kantonsrat behandelt. Der Krieg hat dann jedoch verhindert, daß die Vorlage Gesetzeskraft erlangte. Im Kanton St. Gallen ist durch die st. gallische Armenpfleger-Konferenz 1940 festgestellt worden, daß das Konkordat verschiedenen Gemeinden eine starke Mehrbelastung bringen würde, weshalb das Postulat betr. den Beitritt zum Konkordat zur Verwirklichung bei besseren Verhältnissen zurückgestellt wurde. Die Stadt St. Gallen verfolgt indessen bereits für ihr Gebiet den ungeschriebenen, vom Konkordat beeinflußten Grundsatz, für bedürftige kantonsfremde Schweizerbürger, die zehn Jahre ununterbrochen in der Stadt niedergelassen sind, von der

nötig werdenden Unterstützung einen Drittel auf sich zu nehmen. Appenzell A.-Rh. gehörte dem Konkordat bereits an, ist dann aber 1922 ausgetreten, weil die meisten seiner auswärtigen Unterstützten im Kanton St. Gallen, speziell in der Stadt St. Gallen wohnen, und dieser Kanton dem Konkordat nicht beigetreten ist. Sobald er den Beitritt vollzieht, wird auch Appenzell A.-Rh. wieder in die Konkordatsfront einschwenken. Thurgau ist der einzige Kanton, der sich bis jetzt mit dem Konkordat nicht befreunden konnte, wohl deswegen, weil seine Armenpflege immer noch konfessionell geordnet ist.

Wenn je und je von den Konkordatskantonen selbst am Konkordat gerüttelt wurde, so zuletzt von Baselstadt und früher vor seiner Revision im Jahre 1937 von Zürich, Schwyz usw., so geschah es wegen der stets drückender werdenden finanziellen Belastung nicht nur der armen Bergkonkordatskantone, die die große Konkordatsunterstützung, wie sie namentlich in den Städten und Industriezentren nötig ist, nicht leisten konnten, sondern auch der Industrie- und Städte-Kantone mit ihren fortgesetzt wachsenden Kontingenten von Konkordatsangehörigen. Zusammenfassend kann somit gesagt werden, daß die zwölf, dem Konkordat nicht angehörenden Kantone den Weg ins Konkordat leicht finden und die Konkordatskantone selbst dem Abkommen um so besser ihre Treue bewahren würden, wenn Bundesbeiträge die finanziellen Bedenken jener zerstreuten und die Lasten dieser erleichterten. Stichhaltige prinzipielle Gründe gegen das Konkordat sind in den bald 25 Jahren seines Bestehens nicht geltend gemacht worden. Daß die alte Heimatarmenpflege in der Schweiz sich überlebt hat und der örtlichen Armenpflege weichen muß, ist unbestritten. Die letzte Volkszählung von 1930 ergab, daß 1 111 382 Personen außerhalb des Heimatkantons in der Schweiz wohnen, also mehr als ein Viertel der Bevölkerung, und daß einzelne Kantone von ihren Bürgern fast ganz entleert sind, währenddem andere einen starken Zustrom von Bürgern aus andern Kantonen zu verzeichnen haben. Die Volkszählungsergebnisse von 1941 dürften in dieser Hinsicht kein wesentlich anderes Bild zeigen. Bei dieser Mischung der Bevölkerung muß das Bürgerprinzip in der Armenfürsorge versagen und gewährleistet allein die örtliche Armenpflege eine richtige Fürsorge. Das Konkordat bringt das in glücklicher Weise in der Praxis zum Ausdruck. Die Unterstützung erfolgt nach dem Konkordat rasch und ausreichend am Wohnort und in dem Maße, wie die Verhältnisse am Wohnort es rechtfertigen. Das Hin- und Herschieben der Armen wird auf ein Minimum reduziert. Die Unsicherheit der heimatlichen Armenbehörden über die zweckmäßige Verwendung ihrer gespendeten Gelder hört auf. Heimat und Wohnort haben ein Interesse an der richtigen Behandlung jedes Konkordatsarmenfalles und kommen einander bei dieser Fürsorgearbeit näher, was sich auch in Hinsicht auf das uns so nötige Zusammengehörigkeitsgefühl günstig auswirken dürfte. Der Unterstützte selbst empfindet diese Kombination von heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege wohltuend.

Die Güte des jetzigen Konkordates wird dadurch bezeugt, daß sich bei der letzten Revision alle Kantone des alten Konkordates wieder dem neuen angeschlossen haben und auch jetzt von Solothurn und den andern Konkordatskantonen die Parole ausgegeben wurde: nicht Austritt aus dem Konkordat, sondern Ausbau desselben. Als seinerzeit im Kanton Nidwalden über den Beitritt des Kantons zum Konkordat verhandelt wurde, da waren es die Bergkantone Schwyz und Appenzell I.-Rh., die den Anschluß aus eigenen Erfahrungen warm empfahlen. Für das Konkordat und die Richtigkeit des Prinzips, auf dem es aufgebaut ist, spricht auch die Tatsache, daß sich verschiedene Kantone bei der Revision ihrer Armengesetzgebung vom Konkordatstexte leiten ließen, zur

örtlichen Armenpflege übergegangen sind und Wohngemeinde, Heimatgemeinde und eventuell auch den Staat an den Unterstützungskosten je nach der Wohnsitzdauer beteiligen, so z. B. Solothurn, Aargau und St. Gallen. Seit dem Inkrafttreten des Konkordates im Jahre 1920 haben nicht weniger als 13 Kantone ihr Armenwesen revidiert und 9 davon (Zürich, Luzern, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Waadt und Wallis) sind zur örtlichen Armenpflege übergegangen. Zusammen mit den Kantonen Bern, Appenzell I.-Rh., Tessin und Neuenburg, die schon früher diese Umgestaltung vollzogen hatten, ist es also jetzt die Mehrheit der Kantone, die sich zur örtlichen Armenpflege bekennt. Rechnet man dazu noch die Konkordatskantone Uri, Schwyz, Baselstadt und Graubünden, die ihre auswärtigen Armen bereits nach dem Örtlichkeitsprinzip unterstützen, so bleiben nur acht hauptsächlich kleinere Kantone mit dem Heimatprinzip, von denen Zug im Begriffe steht, sich ebenfalls von ihm abzuwenden.

Diese auffallende Umwandlung, die sich im kantonalen Armenwesen vollzogen hat, zeigt deutlich, daß die Zukunft in der schweizerischen Armenfürsorge der örtlichen Unterstützung gehört, und daß es sich rechtfertigt, allein die Kantone zu unterstützen, die dem Konkordate betr. wohnörtliche Armenunterstützung bereits angehören oder ihm gerne beitreten möchten, aber aus finanziellen Gründen davon absehen müssen. Es rechtfertigt sich aber auch, daß in einer nahen Zukunft die Bundesverfassung diesen veränderten Verhältnissen im Armenwesen angepaßt wird. Die Fürsorge des Bundes für die Alten, die Witwen, Waisen und älteren Arbeitslosen richtet sich bereits nicht nach der Heimat, sondern nach dem Wohnort und ebenso die Notstandsaktionen für Bedürftige gemäß Bundesratsbeschluß vom 10. Oktober 1941. Da darf doch gewiß der Bund durch angemessene Pauschalunterstützung der Konkordatskantone mithelfen, daß auch auf den übrigen Gebieten der Armenfürsorge die allein richtige örtliche Hilfe zum Durchbruch kommt.

## III.

Was die verfassungsrechtliche Grundlage für die Bundesunterstützung der Konkordatskantone anlangt, so möchten wird das, was wir in unserer Eingabe von 1930 ausgeführt haben, wie folgt kurz zusammenfassen: Diese Grundlage bildet Art. 2 der Bundesverfassung: Zweck des Bundes ist . . . . Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Gestützt auf diesen Artikel hat der Bund zu verschiedenen Malen die Kantone unterstützt (z.B. zur Förderung der Landwirtschaft der Kantone) und an die Errichtung von Handelsmuseen, des Schweizerischen Landesmuseums, zur Förderung von Kunst und Wissenschaft, für die Anormalenfürsorge und die Stiftung "Für das Alter" Beiträge geleistet. — Dem möchten wir noch beifügen, daß der Bund in den Jahren 1929/1938 an die Kantone für Schweizer im Ausland. zurückgekehrte Schweizer, wiedereingebürgerte Schweizerinnen und Schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande durchschnittlich im Jahr Subventionen im Betrage von über 890 000 Fr. ausgerichtet hat. Endlich ist die große Bundesunterstützung an die Kantone für die alten Leute, die Witwen, Waisen und älteren Arbeitslosen nicht zu vergessen. Dadurch ist die schweizerische Gemeindearmenpflege wesentlich entlastet worden, und einer großen Anzahl von alten Leuten und Witwen wird der saure Gang zur Armenpflege und der der Armenunterstützung anhaftende Makel erspart. Dafür möchten wir bei dieser Gelegenheit einmal den warmen Dank und die hohe Anerkennung der Armenpflegerkonferenz aussprechen, aber zugleich dringend auf die unterstützungsbedürftigen Konkordatskantone hinweisen. Ohne Bundeshilfe sind sie nicht imstande, ihre Fürsorgeaufgabe richtig zu lösen, und der Konkordatsgedanke kann sich nicht voll entfalten. Wohl waren die Einführung der Notstandsaktionen für Bedürftige in den meisten Kantonen, gemäß Bundesratsbeschluß vom 10. Oktober 1941, sowie der Lohnausgleich und der Arbeitsdienst im Armenwesen wohltätig spürbar. Die sich immer mehr geltend machende Teuerung hat aber diese Wirkung mehr als wett gemacht. Schon jetzt ist denn auch ein gewisser Anstieg der Unterstützungsgesuche festzustellen, und wenn einmal alle diese außerordentlichen Fürsorgemaßnahmen abgebaut werden müssen, werden die Armenlasten für die Kantone und Gemeinden allein völlig untragbar sein. — Einen bestimmten Betrag der Bundessubvention möchten wir diesmal nicht nennen, aber daran festhalten, daß daraus sowohl den Heimat- als den Wohnkantonen Beiträge ausgerichtet werden, und zwar insgesamt und nicht für jeden Fall gesondert. Wir nehmen auch an, daß, gestützt auf die Vollmachten, im in Vorbereitung befindlichen Finanzprogramm eine gewisse Summe für die Subventionierung der Konkordatskantone eingesetzt werden kann.

So gestatten wir uns denn, Ihnen folgenden Antrag zu unterbreiten:

Sie möchten, um den Zusammenbruch des interkantonalen Konkordates betr. wohnörtliche Armenunterstützung zu verhindern und seinen weiteren Ausbau zu ermöglichen, die Unterstützung der Konkordatskantone, und zwar sowohl der Heimatkantone als auch der Wohnkantone, nach von Ihnen aufzustellenden Richtlinien beschließen und in das neue Finanzprogramm des Bundes eine entsprechende Summe aufnehmen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere langjährigen Bestrebungen in dieser Angelegenheit von Erfolg gekrönt würden. Der letzte Krieg brachte uns das Konkordat in seinen Anfängen, möchte der jetzige bewirken, daß es sich auf alle Kantone dank Ihrer Subvention ausdehnen kann, daß in allen Kantonen im Armenwesen der gleiche Grundsatz gilt: wo der Schweizerbürger wohnt, da soll er im Verarmungsfalle auch unterstützt werden und keiner beim Ausmaß der Unterstützung benachteiligt sein, weil er aus einem armen Bergkanton stammt. Möchten sich auch die Kantone zur gemeinsamen Lösung dieser Aufgabe enger zusammenschließen und der Zürcher, Berner, Unterwaldner, Genfer, Tessiner usw. immer mehr hinter dem Schweizer zurücktreten!

Selbstverständlich sind wir gerne bereit, jede von Ihnen gewünschte weitere Auskunft zu erteilen. Wir werden diese Eingabe im "Armenpfleger", unserem Fachorgan, publizieren und sie auch der neuen Armendirektoren-Konferenz zur Kenntnis bringen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Für die Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz:

Der Präsident: Nationalrat Dr. M. Wey, Luzern, Der Aktuar: A. Wild, a. Pfr. und a. Sekretär, Zürich 2.

# 1 Beilage erwähnt:

Eingabe von 1930 im "Armenpfleger", Nr. 12, vom 1. Dez. 1930.